

BVGer D-220/2014 vom 21. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-220_2014

FR: TAF D-220/2014 du 21 octobre 2014

IT: TAF D-220/2014 del 21 ottobre 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Im Verwaltungsverfahren und im spezifischen Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst die Behörde stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Die Bestimmung von Art. 13 VwVG beschränkt den Untersuchungsgrundsatz und hält fest, dass die Parteien verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Eine im Vergleich zum Verwaltungsverfahren verstärkte Mitwirkungspflicht ist in Art. 8 AsylG vorgesehen und detailliert umschrieben. Dahinter steckt der Grundgedanke, dass die zuständige Behörde den Sachverhalt nicht selber ermitteln muss, wenn ein Asylsuchender die erforderliche Mitwirkung verweigert. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG sind Asylsuchende verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, und sie müssen insbesondere allfällige Beweismittel vollständig bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen (BVGE 2009/50 E. 10.2 S. 734 ff., BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 356 f). Der Untersuchungsgrundsatz hat zur Folge, dass das BFM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Weiter verlangt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) unter anderem, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Ferner soll die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können, wobei sich die verfügende Behörde allerdings nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 S. 674 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Der angefochtene Entscheid des BFM wird den genannten Kriterien nicht in der erforderlichen Weise gerecht. Die Vorinstanz beschränkt sich darauf, den rechtserheblichen Sachverhalt in wenigen Zeilen wiederzugeben. Im Erwägungsteil wird insbesondere auf die erfolgten Abklärungen der Botschaft (...) verwiesen. Im Schreiben, mit welchem am 22.

November 2013 und mithin mehr als zweieinhalb Jahre nach der am 1. März 2011 beim BFM eingetroffenen Botschaftsantwort das rechtliche Gehör gewährt wurde, findet sich unter anderem folgende Passage: "Die Anfrage des BFM und der entsprechende Bericht der Schweizerischen Vertretung vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. enthalten Angaben...". Unbesehen dieser textlichen Fehlleistungen im Verfahren ist die "Begründung" ausgesprochen kurz ausgefallen. Die Erwägung, "Nur am Rand sei vermerkt, dass die Nachforschungsergebnisse des BFM sich auch mit Ihren Aussagen stücken; beispielsweise erklärten Sie, Sie wüssten nicht viel über die Partei, für die Sie angaben, politisch aktiv zu sein", wird den Aussagen des Beschwerdeführers nicht gerecht. Im Rahmen der Anhörung war er jedenfalls in der Lage, die Parteiarbeit zumindest ansatzweise substantiiert zu schildern und die Namen mehrerer (ehemaliger) Führungsmitglieder seiner Partei korrekt anzugeben (A 7/13 Antworten 18 ff.). Aus den sehr knappen vorinstanzlichen Erwägungen geht ausserdem nicht schlüssig hervor, ob bereits das politische Engagement des Beschwerdeführers in Syrien als solches oder das Engagement in der geltend gemachten Form oder letztlich nur die behördliche Suche für unglaublich erachtet wird (vgl. S. 3 des angefochtenen Entscheids).

E. 5.2

Zu den Abklärungen der Botschaft, welche offenbar noch vor Kriegs-ausbruch erfolgten, ist generell Folgendes festzuhalten (vgl. dazu D-4731/2011 vom 20. Juli 2011 E. 4.3): Das Bundesverwaltungsgericht hat im Allgemeinen keinen Anlass, die Seriosität der Bemühungen der damit betrauten Person(en) in Frage zu stellen. In Anbetracht der Struktur des (damaligen) syrischen Geheimdienstapparates können sich indes allenfalls Zweifel daran ergeben, ob Ahndungsmassnahmen sämtlicher potenzieller Verfolger wirklich mit hinreichender Schlüssigkeit abgeklärt werden können beziehungsweise konnten (vgl. dazu Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Syrien: Zuverlässigkeit von Botschaftsabklärungen: "von den Behörden gesucht", Bern, 7. September 2010). Vorliegend wurde in der Botschaftsantwort unter anderem festgehalten, der Beschwerdeführer "n'est pas recherché par les autorités syriennes". Im erwähnten SFH-Bericht wird aber darauf hingewiesen, dass die Formulierung "von den Behörden nicht gesucht" gewisse Fragen aufwerfe respektive nicht beantworte (ebd., S. 5 f.: wurde auch bei den Geheimdiensten abgeklärt? Heisst eine Suche "Zur Verhaftung ausgeschrieben" oder auch "unter Beobachtung stehend"? Gibt es unter Umständen mehrere Gesuchten-Listen?). Hinzu kommt vorliegend, dass die Botschaftsantwort ausgesprochen kurz ausgefallen ist. So wird ohne nähere Angaben erklärt, die fragliche Person werde durch die syrischen Behörden nicht gesucht. Dabei wird weder erläutert, bei welchen Behörden nachgeforscht wurde, noch ist wie erwähnt klar, was genau mit dem Begriff "recherché" gemeint ist. Derartige rudimentäre Auskünfte mögen allenfalls genügen, wenn den Akten keinerlei konkrete Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung durch die Behörden des Heimatlandes zu entnehmen sind (vgl. dazu D-3608/2010 vom 29. September 2010). Eine solche Situation ist indes zu verneinen. Allein durch die weiteren Feststellungen in der Antwort, er sei Passbesitzer und habe Syrien am (...) September 2009 auf dem Landweg verlassen, kann nicht auf fehlende Hinweise geschlossen werden, da die genauen Umstände des Grenzübertritts allenfalls verbunden mit Bestechung beziehungsweise die Strukturierung der dort präsenten oder eben nicht präsenten beziehungsweise wegen des zu diesem Zeitpunkt geltend gemachten regen Grenzverkehrs eher laxen Sicherheitskräfte wiederum im Dunkeln bleiben. Anzufügen ist, dass der Beschwerdeführer angab, der Grenzübertritt mit Hilfe des Schleppers habe erst beim dritten Versuch geklappt (A 1/10 S. 7; A 7/13 Antwort 10). Schliesslich kommt

erschwerend dazu, dass es das BFM unterliess, den eingereichten syrischen Haftbefehl im Entscheid zu würdigen. Es leuchtet zwar ein, dass sich bei einem Dokument, welches (auch) als Beleg für einen gemäss Sichtweise des BFM ungläubhaften Sachverhalt eingereicht wurde, Fragen zur Authentizität und zum Beweiswert stellen. Die erforderliche diesbezügliche Auseinandersetzung kann der Entscheidbegründung der Vorinstanz aber in keiner Weise entnommen werden. Auch im Rahmen des Schriftenwechsels ging sie nicht darauf ein.

E. 5.3

Das BFM hat mithin den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt und die Begründungspflicht verletzt. Zur erforderlichen weiteren Sachverhaltsabklärung, welche sich auch mit dem am 28. April 2014 nachgereichten Dokument zu befassen haben wird, ist festzuhalten, dass sich im Verlaufe des Jahres 2011 und mithin nach den Botschaftsabklärungen in Syrien ein nahezu flächendeckender Bürgerkrieg mit verschiedenen Beteiligten (staatliche Streitkräfte, staatsnahe Milizen, oppositionelle Kräfte und kriegführende Gruppen) mit unterschiedlichsten politischen, ethnischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessenausrichtungen und sich teilweise verändernden Verbindungen entwickelt hat, der bis zum heutigen Zeitpunkt andauert, und dessen Fort- und Ausgang weiterhin nicht vorhersehbar ist. Die Bürgerkriegsereignisse haben nach anfänglicher Verschonung der nordöstlichen, hauptsächlich von Kurden bewohnten Gebiete auch diesen Landesteil erfasst, wobei die Kurden politisch gespalten sind, unterschiedliche Partikularinteressen verfolgen und dementsprechend verschiedene und wechselnde Allianzen auch in militärischer Hinsicht eingehen (vgl. BVGE E-5618/2010 vom 5. Dezember 2013). Im Hinblick auf das Bestehen objektiver Nachfluchtgründe könnten diese Ereignisse für den kurdischen Beschwerdeführer durchaus rechtserhebliches Potenzial bezüglich der Beurteilung seiner Flüchtlingseigenschaft aufweisen.

E. 6.1

Zusammenfassend ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid unter Missachtung wesentlicher Gehörsansprüche des Beschwerdeführers zustande gekommen ist.

E. 6.2

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides. Die Heilung einer Gehörsverletzung aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene kommt vorliegend schon deshalb nicht in Betracht, weil das BFM im Rahmen des Schriftenwechsels in keiner Weise auf relevante und zutreffende Beschwerderügen eingegangen ist.

E. 7

Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen und in Gutheissung des sich aus den Rügen ergebenden Kassationsantrags an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das BFM ist gehalten, gestützt auf den vollständig festgestellten rechtserheblichen Sachverhalt einen neuen Entscheid mit rechtsgenügender Begründung zu fällen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 8.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat für dieses Verfahren keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die beantragte Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der für das Verfahren ausschlaggebenden Akten zuverlässig abschätzen lassen. Demnach ist die Parteientschädigung unter Berücksichtigung aller massgeblicher Faktoren auf insgesamt Fr. 1'500.- (inkl. Allfällige Auslagen und MWST) festzusetzen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 8 und 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.